

Bescheid

über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kasiske-Räcke

Tel.: +49 30 78730-215

Fax: +49 30 78730-11215

E-Mail: eme@dibt.de

Datum:

19.02.2021

Geschäftszeichen:

P42

1941.02.01.03.13#34/202-3

Gemäß § 24 S. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), in Verbindung mit

- § 5 bis § 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung - SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020, S. 2)
- § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung - SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020, S. 2)

wird die

ZERTbauprnf GmbH
Luisenplatz 11
09113 Chemnitz
Wahlener Straße 13
08451 Crimmitschau

Kennziffer: SAC34

entsprechend dem Antrag vom 08.06.2020 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,**
- **Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2,**
- **Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1**

für die in den Anlagen 1a, 1b und 1c aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Es gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für

DIBt



Regionalverwaltung zur Geltung der Technischen Baubestimmungen (VwV TB). Diesem Bescheid liegt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) Ausgabe 2019/1 vom 6. Januar 2021 zugrunde.

Leiter der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle:
Stellvertreter:

Dipl.-Ing. Marek Schulz
Dipl.-Ing. Tobias Edelmann

Die Anlagen 1a bis 1c sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 bis 5 dieses Bescheides zu beachten.*

Für die Durchführung von Produktprüfungen im Rahmen der Tätigkeit als Überwachungsstelle sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannte Stellen mit entsprechender Prüfkompetenz oder an die nachfolgend aufgeführte Stelle, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen war, zu erteilen:

- Sächsische Bauprnf Edelmann GmbH
Saydaer Straße 11
09125 Chemnitz

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 27.09.2019.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 2,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 4,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 5

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.



* Die in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Bezüge zur Bauregelliste A und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der VwV TB und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 27.09.2019 zu verstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege

